



**Stadtteil Erzhütten/Wiesenthalerhof
Bebauungsplan "Kreuzhof" KA 0 / 162**

A. Textliche Festsetzungen

(Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 27.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993, Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:

- Der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Folgende Einrichtungen sind nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe.

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen:

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§§ 16-21 a BauNVO)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:

- die Grundflächenzahl
- die Geschossflächenzahl

- die Zahl der Vollgeschosse.
- 1.2.2 Die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grund- und Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte.
- 1.2.3 Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind gemäß § 20 (3) BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände nicht mitzurechnen.
- 1.2.4 Bei der Ermittlung der Grundfläche sind nach § 19 (4) BauNVO die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen mitzurechnen. Grundflächen von Stellplätzen und Zufahrten, die in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden, werden bei der Ermittlung der Grundflächenzahl nicht mitgerechnet.
- 1.2.5 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB auf eine Wohnung je Wohngebäude begrenzt.
- 1.3 Bauweise
(§ 22 BauNVO)
- 1.3.1 Offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO
- 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 23 BauNVO)
- 1.4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO festgesetzt.
- 1.5 Stellplätze und Garagen
(§ 12 BauNVO)
- 1.5.1 Überdachte Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 1.5.2 Überdachte Stellplätze und Garagen müssen zu Verkehrsflächen einen Abstand von fünf Metern einhalten.
- 1.5.3 Ausnahmsweise kann ein geringer Abstand der Garagen oder überdachten Stellplätze als fünf Meter von der Verkehrsflächen zugelassen werden, wenn Grundstückszuschnitt und Geländeprofil dies erforderlich machen und städtebaulich gestalterische sowie verkehrliche Belange berücksichtigt werden.
- 1.6 Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO)
- 1.6.1 Nebenanlagen sind gemäß § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.7 Anschluss der Baugrundstücke an die Verkehrsflächen
(§ 9 (1) i.V.m. § 9 (2) BauGB)

- 1.7.1 An öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Baugrundstücke sind bis zu einer Grundstückstiefe von 3 m der Höhenlage der Verkehrsfläche anzugleichen.

Tiefergelegene Baugrundstücke sind bis zu einer Grundstückstiefe von 3 m bis auf Straßenhöhe anzuböschten sowie höhergelegene Baugrundstücke abzuböschten

1.8 Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 (2) BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

1.8.1 Traufhöhe

Die zulässige Traufhöhe beträgt bei zweigeschossigen Wohngebäuden max. 7.00 m.

Bezugspunkt der Messung ist der Anschluss der Grundstücke an die Straßenverkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie).

Die Messung ist in der Mitte der an die Straßenverkehrsfläche angrenzenden Grundstücksseite durchzuführen.

1.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für alle Gebäude, an denen die städtebaulichen Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, wesentlich überschritten werden (> 1 Dezibel) im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis zu erbringen, dass die Außenbauteile die notwendige Lärmdämmung erbringen.

2. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB bzw. § 88 (1) Nr. 3 LBauO)

2.1 Ausgleichs- und Ersatzflächen

- 2.1.1 Im nördlichen Teil des Plangebietes ist auf einer Fläche von 1600 qm eine Streuobstwiese zu entwickeln und durch eine extensive Nutzung dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist im Raster von ca. 15 x 15 m mit Obstbaum-Hochstämmen zu bepflanzen (gemäß Anlage). Die Baumkronen sind regelmäßig zu schneiden. Die Wiesenflächen sind bis zu 2 x pro Jahr und nicht vor dem 15.06. zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Sofern das Obst geerntet wird, kann der Boden durch einen Mulchschnitt gedüngt werden. Die Wiesenflächen sind entsprechend den Vorgaben des FUL-Programmes (= Programm zu Förderung umweltschonender Landwirtschaft) zu bewirtschaften (siehe Anlage).

- 2.1.2 Die Ziergartenfläche nördlich des Kreuzhofs ist auf 600 qm durch Rodung der Fichten und Anpflanzung von 3 Laubbäumen zu gestalten. Dabei sind die Gehölze um das Feldkreuz sowie die Ahorn-Kiefer-Birken-Gruppe zu erhalten.

- 2.1.3 Im Nordwesten ist der Laubwald zu erhalten. Der vorgelagerte Strauchgehölzaufwuchs ist zur Hälfte zu reduzieren. Die gerodete Fläche ist zu einer 1-2 schürigen, extensiv genutzten Wiesenfläche zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen, wobei das Mähgut abzufahren ist. Dabei ist entlang der Gehölzfläche ein ca. 3 m breiter Streifen auszusparen und als Gehölzmantel-Krautsaum zu entwickeln.
- 2.1.4 Die Streuobstwiesen sind z. B. durch Sandstein-Findlinge entlang des Wirtschaftsweges gegen Überfahren zu sichern.
- 2.1.5 Die sonstigen im Bebauungsplan als private Grünflächen gekennzeichneten und nicht anderweitig genutzten Flächen sind als Wiesenflächen dauerhaft zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften (max. 2 Mähgänge pro Jahr, das Mähgut ist abzufahren).
- 2.2 Wohngebiet
- 2.2.1 Im Wohngebiet sind mindestens 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke als Grünfläche anzulegen. Pro Grundstück ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen. Hecken aus nicht standortgerechten Nadelgehölzen (Thuja, Scheinzypressen, usw.) sind nicht zulässig.
- 2.2.2 Die Bebauung ist nach Westen hin mit einem ca. 5 m breiten Gehölzstreifen einzugrünen (Pflanzarten gemäß Anlage).
- 2.2.3 Westlich des Keuzhofs ist auf ca. 370 qm ein Gehölzriegel mit Laubgehölzen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Pro Quadratmeter ist ein Strauch zu pflanzen. Es sind standortgerechte, heimische Pflanzenarten gemäß Anlage zu pflanzen.
- 2.2.4 Zur Durchgrünung des Gebietes sind Mauern und großflächige, fensterlose Außenwände von Gebäuden ab einer Größe von 15 qm mit Kletter- oder Rankgehölzen zu begrünen.
- 2.2.5 Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° Dachneigung sind extensiv zu begrünen, ausgenommen davon sind Flächen, die als Terrasse benutzt werden oder der Solarenergienutzung dienen.
- 2.2.6 Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind entweder durch dichte Bepflanzung oder durch begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 2.2.7 Bei der Grundstücksgestaltung sind Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken so durchzuführen, dass die vorhandenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt und die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke berücksichtigt werden. Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Ausnahmsweise ist eine Böschungsneigung von 1:1,5 zulässig.
- 2.2.8 Als Einfriedung sind Zäune, Hecken und Mauerscheiben bis 1,50 m Höhe zulässig.
- 2.2.9 Die Fläche des Biergartens ist durch die Pflanzung von mindestens 6 Laubbäumen 1. Ordnung zu gliedern und zum Lautertal hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen einzugrünen. Sofern eine Befestigung der Fläche beabsichtigt wird, ist diese mit wasserdurchlässigem Material vorzunehmen.

2.3 Stellplätze

- 2.3.1 Die Befestigung der PKW- Stellplätze ist nur in wasserdurchlässiger Bauweise, z. B. mit Rasenfugenpflaster möglich.
- 2.3.2 Für jeweils vier Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum 1. Ordnung gemäß der Vegetationswahl und der Mindestqualität (s. Anhang) in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe ist gegen Überfahren zu sichern. Die Baumscheibe ist in einer Größe von mindestens 6 qm auszubilden. Der Baumstandort ist fachgerecht vorzubereiten.
- 2.3.3 Die südliche PKW- Stellfläche ist zum Kinderspielplatz und zum Lautertal hin mit standortgerechten, heimischen Gehölzen gemäß Anlage abzugrenzen.

2.4 Allgemein (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25)

- 2.4.1 Die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und während einer Baumaßnahme gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Für entfallende Gehölze sind Ersatzpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen vorzusehen. Zu beachten ist die DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - sowie die RAS LG 4 - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.
- 2.4.2 Alle Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- 2.4.3 Die nach § 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB festgesetzten Flächen sind insbesondere während der Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen, z. B. durch Überfahren oder durch Ablagerungen, zu schützen.

2.5 Zuordnung gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Die privaten Grünflächen und die darauf erfolgenden Maßnahmen sind als Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB den aufgrund der gemeindlichen Verkehrserschließung und den privaten Flächen zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 88 (6) LBauO i. V. m. § 9 (4) BauGB)

3.1 Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

3.1.1 Dächer

Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 35°-45° zugelassen.

Die Firstrichtungen der Wohngebäude sind gemäß Planeintrag vorgesehen.

Bei intensiver Anwendung von Solartechnik kann ausnahmsweise eine andere als die festgesetzte Firstrichtung zugelassen werden.

3.1.2 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachseitenlänge zulässig.

3.1.3 Kniestöcke

Kniestöcke sind bis 1,25 m (Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette) zulässig.

3.1.4 Farbe der Dacheindeckung

Die Dacheindeckung darf nur aus Materialien mit rot-brauner oder grauer Farbe erfolgen.

4. Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB)

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bedarf die Teilung von Grundstücken zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung nach § 19 BauGB.

B. Hinweise

1. Zur Umsetzung dargestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt über die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren dauerhafte Pflege und Kostentragung zu schließen.
2. Das Fledermaus-Vorkommen ist bei Umbaumaßnahmen zu beachten und die Brutstätten der Fledermäuse sind zu schützen. Die Planungen zum Um- oder Ausbau der bestehenden Kreuzhof-Bebauung sind mit der unteren Landespflegebehörde abzustimmen.
3. Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.
4. Gehölzrodungen in größerem Umfang sind außerhalb der Vegetationszeit, also zwischen 01.10. und 29.02. durchzuführen.
5. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Die Planung ist in der nach der Fertigstellung der Hochbauten folgenden Pflanzperiode zu realisieren.
7. Zur Vermeidung von Lichtfallen für Nachtfalter und Insekten sind für die Beleuchtung spezielle Lampen, z. B. Natriumdampfhochdrucklampen, zur Reduktion dieser Negativwirkung einzusetzen.

8. Die Ableitung von Dränagewässern in ein Gewässer oder in das Kanalisationsnetz ist nicht gestattet.
9. Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von privaten Verkehrsflächen soll möglichst über Mulden und Senken auf den privaten Grundstücken zur Versickerung gebracht werden. Die Rückhaltung kann auch über Brauchwasserzisternen erfolgen, deren Volumen an einen ganzjährigen Verbraucher (z. B. Toilettenspülung) angeschlossen ist. Von Seiten der Stadtentwässerung besteht die Mindestforderung der dezentralen Rückhaltung von 20l/m² abflusswirksamer Fläche.

Der wasserwirtschaftliche Ausgleich für die entstehende Abflussverschärfung nach Landeswassergesetz ist durch den Erschließungsträger dezentral und ggf. zentral herzustellen und in das Rückhalte- und Versickerungsvolumen zu integrieren. Der „Erschließungsträger“ hat den Rückhalt bzw. den Ausgleich der Wasserführung im Erschließungsgebiet vorzunehmen und ist für die wasserrechtlichen Genehmigungen sowie für die Kostentragung der Rückhalte- und Versickerungsanlagen im Erschließungsgebiet verantwortlich.

Die Kostentragung für die Regenwasserleitung durch die zum Anwesen „Kreuzhof“ gehörenden Grundstücke bzw. durch öffentlichen Raum, sowie die Kostentragung für erforderliche Dienstbarkeiten und Leitungsrechte wird durch den beteiligten „Erschließungsträger“ und durch den Eigentümer des Anwesens „Kreuzhof“ geregelt.

Die Grundstücksentwässerung für alle im Geltungsbereich befindlichen Gebäude ist im Detail mit der Stadtentwässerung Kaiserslautern abzustimmen. Diese verzichtet unter den vorgenannten Bedingungen auf den Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich des Niederschlagswassers und auf die Erhebung von Oberflächenwasserbeiträgen und –gebühren.

Versickerungsmaßnahmen sind wasserrechtlich nach §§ 2, 3, Abs. 1 Nr. 5 und 7a WHG i.V.m. § 27 LWG (Einleiterlaubnis) erlaubnispflichtig.

Für private Versickerungsanlagen muss die wasserrechtliche Einleiterlaubnis bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Amt für Umwelt, untere Wasserbehörde, Salzstr. 10, 67653 Kaiserslautern beantragt werden.

10. Zum Schutz gegen Vernässung ist bei Bedarf die Unterkellerung in Form von wasserdichten Wannen auszubilden.
In der Nähe bestehender Gebäude (Kreuzhof) ist auf eine dezentrale Versickerung zu verzichten, wenn ein ausreichender Abstand der Versickerungsanlagen zu Gebäudeteilen nicht eingehalten werden kann. Gegebenenfalls ist die Schadensfreiheit durch ein geotechnisches Gutachten nachzuweisen.
11. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden sowie die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und gegen Verlust der Gegenstände zu sichern. Bei Antreffen von archäologischen Objekten ist ein angemessener Zeitraum für Rettungsgrabungen sicherzustellen. Die Auflagen sollen in die Bauausführungspläne als Auflagen aufgenommen werden.
12. Bei zu pflanzenden Bäumen ist auf die Herkunftsgebiete nach dem Gesetz für forstliches Saat- und Pflanzgut zu achten.
13. Die Kabel Rheinland - Pfalz/ Saarland GmbH & CoKG ist 2 Monate vor Baubeginn zu beteiligen.

14. Im Plangebiet befindet sich westlich des alten Kreuzhofes eine Auffüllung, die bereits bodenschutzrechtlich erkundet worden ist.. Da auf der Fläche sensible Nutzungen vorgesehen sind (Kinderspielfläche, private Grünflächen) wird für die oberen 30 bis 50 cm ein Bodenaustausch oder die Abdeckung des Auffüllungskörpers mit unbelastetem Boden in entsprechender Mächtigkeit empfohlen.
15. Die anfallenden Aushubmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen; die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bodenschutzrecht, Technische Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sind zu beachten. Eventuell auftretende Abfall- und Störstoffe sind zu separieren und getrennt zu entsorgen.
16. Zeigen sich bei der Baumaßnahme andere als die erwarteten Verhältnisse (Bodenverunreinigungen, unerwartete Abfälle etc.) ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern, zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in Kenntnis zu setzen. Ggf. ist die Maßnahme einzustellen und die Baustelle zu sichern; eventuell ist dann eine Neubewertung der Fläche erforderlich.
17. Eine Dokumentation der Maßnahme bitte ich im Hinblick auf die Anforderungen an den Kinderspielplatz bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern, 2-fach vorzulegen.

Kaiserslautern, 19.08.2002
Stadtverwaltung


Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

Ausgefertigt: 18.09.2002

Kaiserslautern, 07.08.2002
Stadtverwaltung


Thomas Metz
Baudirektor

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung


Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

Vegetationsauswahl**Streuobst-Hochstämme, z. B.:**

Kirschen: Große Schwarze Knorpel, Hedelfinger Riesenkirsche
 Äpfel: Kaiser Wilhelm, Gravensteiner, Ontario
 Birnen: Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne
 Wildobst: Speierling, Vogelkirsche

Bäume 1. Ordnung, z. B.:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
 Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
 Trauben-Eiche (*Quercus petraea*)
 Stiel-Eiche (*Quercus robur*)
 Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Bäume 2. Ordnung; z. B.:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
 Hänge-Birke (*Betula pendula*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)
 Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
 Mehlbeere (*Sorbus aria*)
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
 Speierling (*Sorbus domestica*)
 Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
 Elsbeere (*Sorbus torminallis*)
 Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)
 Holzapfel (*Malus sylvestris*)

Sträucher, z. B.:

Kornelkirsche (*Cornus mas*)
 Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Haselnuss (*Corylus avellana*)
 Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 Liguster (*Ligustrum vulgare*)
 Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
 Ginster (*Cytisus scoparius*)
 Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
 Schlehe (*Prunus fruticosus*)
 Brombeere (*Rubus fruticosus*)
 Hundsrose (*Rosa canina*)
 Sal-Weide (*Salix caprea*)
 Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*)
 Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)

Pflanzqualität

Die Pflanzqualität der Bäume und Sträucher muss den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landbau (FLL) e. V. entsprechen.

Mindestpflanzqualität der Pflanzen:

- Hochstammbäume 1. Ordnung = 3 x verpflanzt; Stammumfang 18-20 cm; mit Ballen
- Hochstammbäume 2. Ordnung = 3 x verpflanzt; Stammumfang 16-18 cm; mit Ballen
- Obstbäume = Stammumfang 10-12 cm
- Heister = 2 x verpflanzt; Höhe 150-175 cm;
- Sträucher = 2 x verpflanzt; Höhe 60-100 cm;

Vorgaben des FUL-Programms (u. a.)

- Verwendung von regional typischen, an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepasste Hochstamm-Obstsorten, die mind. 1,8 m Stammhöhe besitzen.
- Pflanzung von mind. 35 und höchstens 60 Bäumen je Hektar.
- In der Zeit vom 01.11. bis 15.06. ist die Fläche nicht zu mähen.
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Ausnahme: Wundverschlussmittel).
- Mineralische und chemisch-synthetische Dünger dürfen nicht eingesetzt werden, lediglich die Baumscheiben dürfen mit Kompost oder Grüngut gedüngt werden.

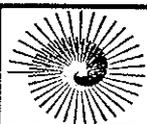


STADTVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

STADTPLANUNGSAMT



Name	Nutzung	Gescho	HR	LrT,max dB(A)	LrN,max dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)
Haus 10	WA	1	S	55	45	53,4	45,0	-	-
	WA	2	S	55	45	54,1	45,6	-	0,6
Haus 10	WA	1	S	55	45	54,3	45,9	-	0,9
	WA	2	S	55	45	53,8	45,3	-	0,3
Haus 10	WA	1	O	55	45	50,4	42,0	-	-
	WA	2	O	55	45	49,3	40,9	-	-
Haus 10	WA	1	O	55	45	48,4	40,0	-	-
	WA	2	O	55	45	47,1	38,7	-	-
Haus 4	WA	1	W	55	45	43,7	35,3	-	-
	WA	2	W	55	45	45,2	36,8	-	-
Haus 4	WA	1	W	55	45	45,2	36,7	-	-
	WA	2	W	55	45	46,5	38,1	-	-
Haus 4	WA	1	S	55	45	47,0	38,6	-	-
	WA	2	S	55	45	48,0	39,6	-	-
Haus 4	WA	1	S	55	45	45,9	37,5	-	-
	WA	2	S	55	45	47,0	38,6	-	-
Haus 5	WA	1	W	55	45	51,7	43,3	-	-
	WA	2	W	55	45	52,0	43,6	-	-
Haus 5	WA	1	W	55	45	52,0	43,5	-	-
	WA	2	W	55	45	52,4	43,9	-	-
Haus 5	WA	1	S	55	45	49,7	41,3	-	-
	WA	2	S	55	45	50,5	42,1	-	-
Haus 5	WA	1	S	55	45	48,4	40,0	-	-
	WA	2	S	55	45	49,2	40,8	-	-
Haus 6	WA	1	W	55	45	52,3	43,9	-	-
	WA	2	W	55	45	53,0	44,6	-	-
Haus 6	WA	1	W	55	45	53,2	44,8	-	-
	WA	2	W	55	45	53,8	45,4	-	0,4
Haus 6	WA	1	S	55	45	55,5	47,1	0,5	2,1
	WA	2	S	55	45	55,0	46,6	-	1,6
Haus 6	WA	1	S	55	45	55,4	47,0	0,4	2,0
	WA	2	S	55	45	54,7	46,2	-	1,2
Haus 6	WA	1	O	55	45	52,1	43,7	-	-
	WA	2	O	55	45	51,1	42,7	-	-
Haus 6	WA	1	O	55	45	49,4	41,0	-	-
	WA	2	O	55	45	49,6	41,1	-	-
Haus 7	WA	1	W	55	45	50,0	41,5	-	-
	WA	2	W	55	45	50,4	42,0	-	-
Haus 7	WA	1	W	55	45	51,3	42,9	-	-
	WA	2	W	55	45	51,2	42,7	-	-
Haus 7	WA	1	S	55	45	55,3	46,9	0,3	1,9
	WA	2	S	55	45	54,5	46,1	-	1,1
Haus 7	WA	1	S	55	45	54,6	46,2	-	1,2


Bebauungsplan Kreuzhof
Beurteilungspegel Prognoseverkehr 2010
29.11.2001
Reinecke

- / -



STADTVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

STADTPLANUNGSAMT



Name	Nutzung	Gescho	HR	LrT,max dB(A)	LrN,max dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)
	WA	2	S	55	45	54,4	46,0	-	1,0
Haus 8	WA	1	S	55	45	54,1	45,7	-	0,7
	WA	2	S	55	45	54,2	45,7	-	0,7
Haus 8	WA	1	S	55	45	55,0	46,5	-	1,5
	WA	2	S	55	45	54,2	45,7	-	0,7
Haus 8	WA	1	O	55	45	51,0	42,6	-	-
	WA	2	O	55	45	50,7	42,3	-	-
Haus 8	WA	1	O	55	45	49,2	40,8	-	-
	WA	2	O	55	45	49,0	40,6	-	-
Haus 9	WA	1	W	55	45	49,7	41,3	-	-
	WA	2	W	55	45	49,6	41,1	-	-
Haus 9	WA	1	W	55	45	51,7	43,2	-	-
	WA	2	W	55	45	50,5	42,1	-	-
Haus 9	WA	1	S	55	45	54,4	46,0	-	1,0
	WA	2	S	55	45	54,1	45,7	-	0,7
Haus 9	WA	1	S	55	45	54,2	45,8	-	0,8
	WA	2	S	55	45	54,1	45,7	-	0,7
Kreuzhofstraße 2	WA	1	W	55	45	48,6	40,1	-	-
Kreuzhofstraße 2	WA	1	W	55	45	50,9	42,5	-	-
Kreuzhofstraße 2	WA	1	W	55	45	53,3	44,8	-	-
Kreuzhofstraße 2	WA	1	W	55	45	56,8	48,4	1,8	3,4
Kreuzhofstraße 2	WA	1	S	55	45	60,0	51,6	5,0	6,6
Kreuzhofstraße 2	WA	1	S	55	45	59,9	51,5	4,9	6,5
Kreuzhofstraße 2	WA	1	S	55	45	59,6	51,2	4,6	6,2
Kreuzhofstraße 2	WA	1	O	55	45	56,2	47,8	1,2	2,8
Kreuzhofstraße 2	WA	1	O	55	45	53,9	45,5	-	0,5



Bebauungsplan Kreuzhof Beurteilungspegel Prognoseverkehr 2010

29.11.2001
Reinecke

- 2 -

**STADTVERWALTUNG
KAISERSLAUTERN
Planungsamt**

Gebäudelärmkarte Nacht
Bebauungsplan Kreuzhof
M 1 : 500
Bearbeitung: 29.11.2001 Reinecke

Pegelwerte

in dB(A)

<= 40	Green
40 <	Light Green
41 <	Yellow-Green
42 <	Yellow
43 <	Light Orange
44 <	Orange
45 <	Red-Orange
46 <	Red
47 <	Dark Red
48 <	Magenta
49 <	Purple
50 <	Blue

Legende

-  Emission Straße
-  Straße
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Reflexionsfläche
-  Höhenlinie
-  Höhenpunkt
-  Fassadenpunkt

